

In Sachen

Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, und Zürcher Kantonalbank, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des "Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II)", Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

- Die von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des "Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt.

 (II)", schweizerischer Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", werden genehmigt.
- Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
- Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per
 März 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
- Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
- 5. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden der Gesuchstellerin auferlegt.



Bern, 13. Februar 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Geschäftsbereich Asset Management

Jonas Prangenberg

Rebekka Theiler Ruf